

Erläuterungen:

Die Rechtslage zur Frage, ob Leistungen im Sozial- und Jugendhilfebereich dem Vergaberecht unterliegen, wurde zwischenzeitlich geprüft.

Danach handelt es sich beim Abschluss von Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen in den genannten Bereichen nicht um öffentliche Aufträge im Sinne des Vergaberechts, wenn sie im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis erbracht werden. In einem sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis stehen der Sozialhilfeträger (Jugendhilfeträger) der Leistungsberechtigte (Empfänger) und der Leistungserbringer.

Im Mittelpunkt dieses Verhältnisses steht die Verpflichtung des Leistungserbringers, Leistungsberechtigte zu beraten, die Auswahl der Einrichtung durch den Leistungsberechtigten und der Verzicht auf eine Belegungsgarantie durch den Träger.

Daher ist bei der Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zur Leistungserbringung (Leistungsvereinbarungen) innerhalb des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses kein wettbewerbsrechtliches Vergabeverfahren durchzuführen.

Für die Leistungserbringung im Sozial- und Jugendhilfebereich im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses gilt:

- keine Ausschreibung,
- offener Markt, d.h. es wird mit jedem interessierten Anbieter, der die vom Rhein-Sieg-Kreis festgelegten Qualitätskriterien erfüllt, eine Leistungsvereinbarung geschlossen,
- die Verpflichtung zur Kostenübernahme im Rahmen der Leistungsvereinbarung wird auf die insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt und
- für Controllingzwecke werden u. a. Berichtspflichten, Kostenzielkonferenzen, Qualitätsgespräche u. a. in der Leistungsvereinbarung verabredet.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 27.9.2007